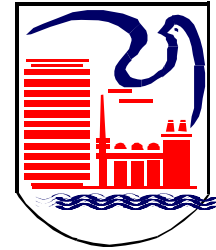


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 08. November 2024

Jahrgang 34 Nr. 25/2024


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 9
2. Satzung über die Archivordnung des Stadtarchivs der Stadt Eisenhüttenstadt	10 - 18
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Eisenhüttenstadt“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Stadt Eisenhüttenstadt bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Fürstenberg (Oder)
 - b) Schönfließ
 - c) Diehlo
- (2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Ortsteile sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Eisenhüttenstadt zeigt auf goldfarbenem Grund vorn die in Rot gehaltene Silhouette eines Wohnhochhauses und dahinter die eines metallurgischen Werkes, darüber schwebend und angerissen die blaue Kontur der Friedenstaube; im Schildfuß drei blaue Wellen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf grün gerandetem goldfarbenem Grund das Wappen der Stadt, darüber in Schwarz den Schriftzug "Eisenhüttenstadt". Am Rande ist die Fahne mit goldfarbenen Fransen eingefasst.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der oberen Umschrift "Stadt Eisenhüttenstadt" und der unteren Umschrift "Landkreis Oder-Spree".
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf), beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Informationsbericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohner-eigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Eisenhüttenstadt näher geregelt.

(3) Die in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. die offene Beteiligung
 - a) direkte Gespräche
 - b) Foren
 - c) Werkstätten
2. die projekt- und einrichtungsbezogene Beteiligung
 - a) Veranstaltungen
 - b) Workshops
 - c) Kinder- und Jugendräte
 - d) Kinder- und Jugendbefragungen
3. die stellvertretende Beteiligung
 - a) öffentliche Gremien
 - b) Netzwerke
 - c) Arbeitsgemeinschaften

Die Stadt Eisenhüttenstadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen und an der Beratung darüber teilzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau. §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetzes finden keine Anwendung.

(5) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung und Senioren in der Stadt Eisenhüttenstadt, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung eine/einen Behinderten- und Seniorenbeauftragte/n. Der/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben.

Sie/er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, ihren/seinen Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen und an der Beratung darüber teilzunehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die/der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung kann sich auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei ihrer Arbeit sachkundiger Gremien bedienen, die sich aus Betroffenen- und Interessenvertretern der jeweiligen Zielgruppe zusammensetzen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Frauen, Menschen mit Behinderungen oder Senioren gehören. Die Mitglieder dieser Gremien sind ehrenamtlich tätig. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die von ihnen vertretene Zielgruppe in der Stadt Eisenhüttenstadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.

§ 6 Funktionsbezeichnungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Eisenhüttenstadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechtsidentitäten einbezogen.

§ 7 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Eisenhüttenstadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) Ankäufe von Grundstücken, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Auf Vorschlag des Gesellschafters bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Eigengesellschaften.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- 1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eisenhüttenstadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte, Vorkaufsrechte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner sowie der kommunalen Unternehmen,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Beratung über Zuschüsse,
6. Vergaben nach den Vergabevorschriften.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Eisenhüttenstadt. Sie/er ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter/in der Stadtverwaltung sowie rechtliche/r Vertreter/in sowie Repräsentant/in der Stadt Eisenhüttenstadt. Sie/er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie weiterer Rechtsvorschriften von der Hauptverwaltungsbeamtin/vom Hauptverwaltungsbeamten bzw. der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister zu erfüllen sind.

§ 11 Beigeordnete

(1) Die Stadt Eisenhüttenstadt hat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten.

(2) Die/der Erste Beigeordnete ist allgemeine/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 12 Gemeindebedienstete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung der Kämmerin/des Kämmerers, der Leiterinnen und Leiter der Eigenbetriebe und der Leiterinnen und Leiter der der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten. Weiterhin entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit für die Leiterinnen und Leiter der, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten.

(2) Im Übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach § 61 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die personalrechtlichen Angelegenheiten der tariflich Beschäftigten und der Beamtinnen und Beamten.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe Eisenhüttenstadt öffentlich bekannt gemacht.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eisenhüttenstadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Eisenhüttenstadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. März 2020, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 21. Juni 2021 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 4 Satz 2 am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eisenhüttenstadt, den 06. Nov. 2024



Frank Balzer
Bürgermeister

2.

Satzung über die Archivordnung des Stadtarchivs der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 9], S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Regelungsinhalt

(1) Das Stadtarchiv ist eine von der Stadt Eisenhüttenstadt getragene öffentliche Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 7 und Abs. 8 BbgArchivG.

(2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Eisenhüttenstadt im Sinne des § 2 Abs. 3 BbgArchivG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Stadt sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden. Dazu zählen auch archivwürdige Unterlagen, bei denen ein sachlicher Zusammenhang mit der Geschichte der Stadt besteht und die das Archiv zur Ergänzung bisher übernahm und auch künftig erwirbt und übernimmt.

(2) Anbietungspflichtige Stellen sind alle aktenführenden Stellen der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt.

(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschaften, Bild-, Film- und Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Stadt, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(5) Das Zwischenarchiv ist die beim Stadtarchiv angegliederte Altregistratur der Verwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv Eisenhüttenstadt hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen sowie für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine fachspezifisch orientierte Archivbibliothek.
- (4) Das Stadtarchiv dient der Rechtssicherung der Stadt und seiner Einwohner*innen, bietet Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung und unterstützt Arbeiten zur Orts- und Heimatgeschichte.
- (5) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (6) Das Stadtarchiv führt das Zwischenarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 4 Erfassung

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen der Stadtverwaltung übergeben alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigt werden, dem Zwischenarchiv. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen im Zwischenarchiv werden die als archivwürdig bewerteten Unterlagen vom Stadtarchiv übernommen.
- (2) Städtische Unternehmen können ihr Archivgut dem Stadtarchiv anbieten, sofern die aufsichtsführende Stelle die Anbieterpflicht beschlossen hat.
- (3) Zur Sicherung einer umfangreichen stadtgeschichtlichen Dokumentation kann das Stadtarchiv, aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen, Archivgut von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (4) Das Stadtarchiv kann Archivgut lokaler politischer Vereinigungen oder Ortsverbände übernehmen, so dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Archivs fällt.
- (5) Für archivwürdige maschinenlesbare Datenbestände, die nicht auch in analoger Form vorliegen, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen.
- (6) Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 Bewertung und Übernahme

(1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit sowohl der im Zwischenarchiv befindlichen als auch der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.

(2) Wenn das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit von angebotenen Unterlagen verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

(1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.

(2) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.

(3) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 BbgArchivG mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist innerhalb der in § 10 des BbgArchivG genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Benutzung und Gebühren

(1) Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs Eisenhüttenstadt regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

(2) Die Benutzung des Stadtarchivs ist entgeltfrei. Für die Bereitstellung des Archivgutes sowie für schriftliche Auskünfte werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Archivordnung des Stadtarchivs der Stadt Eisenhüttenstadt vom 14.11.2002 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 06. Nov. 2024



Frank Balzer
Bürgermeister

Anlage:
Benutzungsordnung

Benutzungsordnung
Anlage zur Satzung über die Archivordnung für das
Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt

§ 1
Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv.

(2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

§ 2
Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Stadtarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der Anschrift der Person sowie des Benutzungszwecks und einer möglichst genauen Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen, gestellt werden. Handelt die Person im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Zur Antragstellung ist das vom Stadtarchiv vorgelegte Formular zu verwenden. Die Benutzer*in hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Das Stadtarchiv darf die in Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt lediglich zum Zwecke der Gebührenerhebung.

(4) Gleichzeitig mit dem Benutzungsantrag ist schriftlich zu erklären, dass bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 BbgArchivG gewahrt werden. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die Benutzer*in.

(5) Mit der Antragstellung erkennt die Benutzer*in die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt sowie die Satzung über die Archivordnung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt und die Benutzungsordnung als deren Anlage an.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch das Stadtarchiv nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des BbgArchivG erteilt. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann außer aus den Gründen des § 11 Abs. 1 BbgArchivG auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn:

- a) das Wohl der Stadt verletzt würde,
- b) die Antragsteller*in wiederholt und schwerwiegend gegen diese Satzung oder gegen Bedingungen und Auflagen der Benutzung verstoßen hat,
- c) Archivgut aus dienstlichen Gründen (z. B. Durchführung von Erschließungs- oder Umlagerungsarbeiten) oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,
- e) die Benutzer*in die Entrichtung der Gebühren verweigert.

(3) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen und zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten,
- c) die Benutzer*in gegen diese Satzung verstößt oder ihr erteilte Auflagen nicht einhält oder
- d) die Benutzer*in Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(4) Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen kann das Stadtarchiv auf den Benutzungsantrag verzichten. Die Benutzer*in muss dann auf ihre Verpflichtungen nach dieser Archivsatzung und anderen Gesetzen (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden. In besonderen Fällen ist diese Verpflichtung schriftlich anzuerkennen.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 BbgArchivG erteilt werden.

(6) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 BbgArchivG geführt hätten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung und die Nichteinhaltung erteilter Auflagen können ebenfalls zum Entzug der Benutzungsgenehmigung führen.

§ 4 Benutzung

(1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, benutzt werden, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümern fremden Archivgutes nichts anderes ergibt. Die Einschränkungen des § 11 Abs. 1 des BbgArchivG gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch das Wohl der Stadt durch die Nutzung nicht gefährdet werden darf.

(2) Das Archivgut kann nur in den Diensträumen des Stadtarchivs eingesehen werden. Für die Einsicht ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(3) Das Archivgut wird im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 BbgArchivG im Einzelfall.

(4) Ein Anspruch auf Vorlage von bestimmtem Archivgut zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(5) Die Benutzer*innen werden archivfachlich unterstützt und beraten; auf weitergehende Hilfestellung (etwa beim Lesen alter Texte) besteht kein Anspruch.

(6) Die Benutzer*innen haben sich im Lesesaal so zu verhalten, dass kein anderer gestört, behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal zu essen und zu trinken.

(7) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung.

(8) Das Stadtarchiv ist berechtigt, den Benutzer*innen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Archivgut kann erst nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10 und 12 BbgArchivG benutzt werden.

(2) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(3) Die Verkürzung der Schutzfristen nach den §§ 10 und 12 BbgArchivG kann nur für einzelne Archivalieneinheiten und unter Angabe von Gründen beantragt werden. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn im Falle des § 10 Abs. 9 Nr. 1 BbgArchivG die Einwilligung zur Schutzfristenverkürzung einer dazu berechtigten Person vorliegt. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet das Stadtarchiv. Das Ergebnis ist der Antragsteller*in mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 6 Ausleihe von Archivgut

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen Zwecken oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, Archivgut ausgeliehen werden.

(2) Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv Eisenhüttenstadt und dem Ausleiher. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzer*in haftet für die von ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass kein Verschulden vorliegt.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

(3) Das Stadtarchiv übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Archivgutes sowie für sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

§ 8 Reproduktionen

(1) Von Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut erfordert die Genehmigung des Stadtarchivs und ist nur mit Angabe der Archivquelle zulässig.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Das Stadtarchiv kann Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte für die Veröffentlichung in Film, Rundfunk, (Druck-)Publikationen oder Social Media einräumen.

(2) Voraussetzung ist, dass das Stadtarchiv im Besitz der Nutzungs- und Verwertungsrechte für das entsprechende Archivgut ist.

§ 10 Belegexemplare

(1) Die Benutzer*in hat bei der Auswertung des Archivgutes das Stadtarchiv und die Belegstellen anzugeben.

(2) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Unterlagen des Stadtarchivs verfasst, so sind die Benutzer*innen verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar, nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 BbgArchivG, zu überlassen.

(3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat die Benutzer*in die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Gebühren

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist entgeltfrei.

(2) Für die Bereitstellung des Archivgutes, für die Einräumung von Nutzungsrechten sowie für schriftliche Auskünfte werden Gebühren auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.